

Weiß, Erich

Zur Entwicklung des Flurbereinigungsgesetzes der Bundesrepublik Deutschland in den vergangenen 6 Jahrzehnten.

Agricola-Verlag GmbH, Sammlung: Kommentare zu landwirtschaftlichen Gesetzen, Bd. 18, 224 Seiten, gebunden, 35,- EUR + VS, Juni 2009, ISBN 978-3-920009-05-6.

Das Flurbereinigungsgesetz der Bundesrepublik Deutschland (FlurbG) vom 14.07.1953, welches am 01.01.1954 in Kraft trat, gilt in seinem Kernbestand bis heute fort; dennoch ist das Gesetz in den vergangenen 55 Jahren formell 20 Mal geändert worden. Dies anlassbezogen zu dokumentieren, ist das Anliegen dieses Buches; es ist damit eine wertvolle aktualisierende Ergänzung der bereits im Jahre 2000 vom gleichen Autor herausgegebenen „Quellen zur Entstehungsgeschichte des Flurbereinigungsgesetzes der Bundesrepublik Deutschland von 1953“ (Verlag Peter Lang, ISBN 978 3 631362 00 6).

Das Buch ist in vier Hauptabschnitte gegliedert, nämlich in den Zeitraum von 1953 bis zur Novellierung des FlurbG im Jahre 1976 sowie den Zeitraum von 1976 bis 2006; der dritte Abschnitt behandelt das Flurbereinigungsrecht im Zusammenhang mit dem Föderalismusreform-Gesetz des Jahres 2006. Abschließend wird das Flurbereinigungsrecht noch in den Zusammenhang mit den Bodenordnungsregelungen des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes (LwAnpG) gestellt.

Eingeleitet wird die Abhandlung mit einer Einordnung des Rechts der Flurbereinigung in die Gesellschafts- und Rechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland, die gesetzgeberische Ausgangslage in den Jahren 1952/53 sowie die verfassungsrechtlichen Grundlagen zum Erlass der FlurbG als Bundesgesetz.

Die in ihrer zeitlichen Reihenfolge behandelten Änderungen des FlurbG sind ganz unterschiedlicher Natur; sie reichen von einer durchgreifenden Novellierung, wie sie im Jahre 1976 erfolgte bis zu schlichten redaktionellen Änderungen oder die Korrektur eines „gesetzgeberischen Betriebsunfalls“, wie er anlässlich des Jahressteuergesetzes 2008 passierte. Die sieben Änderungen in der Zeit bis 1976 beziehen sich – in chronologischer Reihenfolge – auf die §§ 58; 115, 117, 123, 139, 147 und 154. Naturgemäß nimmt die Novellierung des Gesetzes im Jahre 1976 einen breiten Raum ein, wie im übrigen auch die Gesetzesänderung des Jahres 1994 für den nachfolgenden Zeitraum, bei der es um die „Vereinfachte Flurbereinigung“ nach § 86 FlurbG ging. In dem Zeitraum bis 2006 erfolgte die Änderung der §§ 12, 21, 28, 37, 43, 44, 70, 86, 108, 112, 113, 119, 139 und 140.

Für die Behandlung der einzelnen Änderungen hat der Autor eine überzeugende Darstellungsform gefun-

den: zunächst werden die „wesentlichen Daten zum Gesetzgebungsverfahren“ nebst Fundstellen präsentiert; danach werden die in der Regel (fach-)spezifische Veranlassung für die jeweilige Änderung ausführlich dargestellt und schließlich die Auswirkungen auf den Wortlaut des FlurbG wiedergegeben. Dabei beschränkt sich der Verfasser nicht nur auf die Wiedergabe der Sachverhalte, sondern arbeitet im Einzelfall auch „Problembereiche“ heraus, welche sich durch die Änderung aufgetan bzw. nicht gelöst worden sind.

In einer Abhandlung „zur Entwicklung des Flurbereinigungsgesetzes“ darf die Behandlung der Flurbereinigung im Föderalismusreform-Gesetz des Jahres 2006 nicht fehlen; bekanntlich hatte der Verfassungsgesetzgeber mit dem Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes vom 28.08.2006 die Streichung des Rechts der Flurbereinigung aus dem Katalog der konkurrierenden Gesetzgebung und damit eine Verlagerung in die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz der Bundesländer angekündigt. Eingeleitet werden die Materialien aus der parlamentarischen Beratung zum Föderalismusreform-Gesetz und dem in diesem Zusammenhang geführten Schriftwechsel durch Merksätze aus den Beratungen zum Gesetz von 1953 und 1976. Der Verfasser resümiert diesen Abschnitt mit der Feststellung: „Die Zuständigkeit des Bundes für das materielle Recht der Flurbereinigungsgesetzgebung als ländliches Bodenrecht bleibt damit unverändert erhalten“.

Im letzten Teil wird das Verhältnis von Landwirtschaftsanpassungsgesetz und Flurbereinigungsrecht behandelt; es wird insbesondere erläutert, was es heißt: „die Vorschriften des FlurbG sind sinngemäß anzuwenden“ (§ 63 Abs. 2 FlurbG). Dazu zieht der Verfasser zwei landesrechtliche Bodenordnungsgesetze aus Nordrhein-Westfalen heran. Es mag dahin stehen, ob dieser Verweis zum Verständnis des § 63 LwAnpG „hilfreich“ ist; jedenfalls kommt der Autor insofern zu dem Ergebnis, dass die bis heute bekannt gewordene Aufgaben- und Zielstellung des LwAnpG keine sachliche Erweiterung des Flurbereinigungsgesetzes erforderlich gemacht haben.

Der im Anhang des Buches abgedruckte Volltext des FlurbG in der Fassung von 1953 und 1976 erleichtern dem Leser das Nachvollziehen der jeweils behandelten Gesetzesänderung. Auf den ersten Blick scheint die Neuerscheinung Arbeitsmaterial für Spezialisten zu sein, welche mit Gesetzgebungsfragen befasst sind; doch dem ist nicht so. Das Buch ist auch eine Hilfe für den Flurbereinigungspraktiker zum besseren Verständnis der inneren Zusammenhänge des FlurbG und eine Fundquelle und wertvolle Argumentationshilfe für alle, welche bemüht sind, den Kernbestand des Flurbereinigungsgesetzes – bei allem erforderlichen Änderungsbedarf – unangetastet zu lassen.

Joachim Thomas, Münster